

schärfste landesherrliche Strafbestimmungen (vier- bis zwölffährige Zuchthausstrafe) gegen Garten-Diebstähle u. a. Frevel um die Stadt Münster, verkündigt, auch diese Verordnung am 30. Juli 1795 (A. 11. h.) dahin modificirt erneuert worden, daß jeder Gartendieb mit unabwendbarer Besserungshaus-Strafe auf angemessene Zeit belegt, und dem Denuncianten eine Belohnung gewährt werden soll.

324. Bonn den 29. December 1729. (A. 6. h. Dienste für Beamte.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Der im Hochstift Münster die Unterthanen belästigende Amts-Mißbrauch, daß diese von den Lokal- und andern Bedienten auf dem Lande zu allerlei unverspflichteten Natural-Prästationen und Diensten, zu der Letztern eigenem Nutzen, genöthigt, sogar durch Gerichtsboten oder sonst amtlich aufgefördert werden; wird bei ernstlicher, bis zur Kassation der daran sich ferner theilnehmenden Bedienten zu steigender Strafe verboten, und sollen die Amtsleute Richter und Gograsen gegen desfallsige weitere Contravenienten fiskalisch verfahren.

Bemerk. Durch Verordnung der Landesregierung zu Münster vom 21. Juli 1735 (B. 3. d.) ist das obige Edikt dahin deklarirt worden, daß unter die darin verbotenen willkürlichen Collekten der Beamten, diejenigen Emolumente derselben nicht begriffen seyen, welche sie neben ihren Gehältern seit 10 und mehrern Jahren genießen, und welche ihnen, bis zu rechtlicher Erweisung, das die Leistung ein precarium oder gratuum gewesen sey, verbleiben sollen.

Der Inhalt der oben zuerst angezeigten Verordnung ist, mit Begunahme auf dieselbe, von der zuletzt bezeichneten Behörde am 23. Juni 1800 (A. 11. h.) wiederholt publizirt, und deren strengste Handhabung befohlen, sodann auch am 10. November ej. a. (A. 11. h.), gleichmäßig wie unterm 21. Juli 1735, deklarirt worden.

325. Bonn den 21. Januar 1730. (A. 6. h. Kanal-Fischerei.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei dem landesherrlichen ausschließlichen Gerechtfam der Fischerei auf dem münster'schen schiffbaren Kanal, — so weit er schon ausgegraben ist und noch wird, — wird das eigenmächtige Fischen in demselben allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung willkürlicher empfindlicher Strafe, verboten.

326. Bonn den 29. März 1731. (A. 6. h. Münz-Cours.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Berrufung der Bazzen, Reduktion der Kopfstücke und Petermännchen.

327. Brül den 18. Juni 1731. (A. 6. h. Jagdfrevel.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster u.

Bei den vielfach beangenen verordneten Jagdfreveln werden die zu deren Verhütung erlassenen Bestimmungen dahin erneuet und erläutert: 1. daß die zur Lieferung von Krähen-Köpfen Verpflichteten, statt derselben, deren aus den Nestern genommene Eier und junge Brut liefern sollen, und daß bei Vermeidung von 25 und resp. 10 Rt. Strafe kein zur Jagd nicht Berechtigter sich mit Schießgewehr weder in, noch resp. außer den landesherrlichen Jagdbezirken betreten lassen darf; 2. daß die binnen der, oder in halbstündiger Entfernung vori den Wildbahnen wohnenden zur Jagd nicht berechtigten Unterthanen ihre nicht gelähmten Hunde, während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October unausgesetzt festlegen, die übrige Zeit des Jahres aber nur mit einem Knüttel behängen, umherlaufen lassen sollen, bei Strafe von 10 Rt. und von 1 Rt. Denunciationsgebühr und Tödtung der Hunde; und daß 3. das unnöthige, das Wild schreckende Schießen